



#### Allgemeine Hinweise

Leistungen können für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Es können mehrere Leistungen beansprucht werden. Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beansprucht werden. Ein Anspruch auf ergänzende Lernförderung besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem ein Antrag gestellt wurde.

#### Wichtige Hinweise zum Datenschutz und weitere Einverständniserklärungen

Hiermit erkläre ich mich mit dem Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Kreis Gütersloh und der Stelle, die mir Leistungen nach dem AsylbLG oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt, einverstanden.

Sofern Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung bewilligt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Anbieter eine Mitteilung über die Bewilligung erhält.

Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit schriftlich gegenüber dem Jobcenter Kreis Gütersloh mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist bewusst, dass ich in diesem Fall alle Unterlagen, dem Jobcenter Kreis Gütersloh bzw. dem Leistungsanbieter selbst vorlegen muss, und dass sich hierdurch die Bearbeitung meines Antrages bzw. die Abrechnung der Leistungen verzögern kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in (gesetzl. Vertreter/in bei Minderjährigen)

